10. Hönerbrok

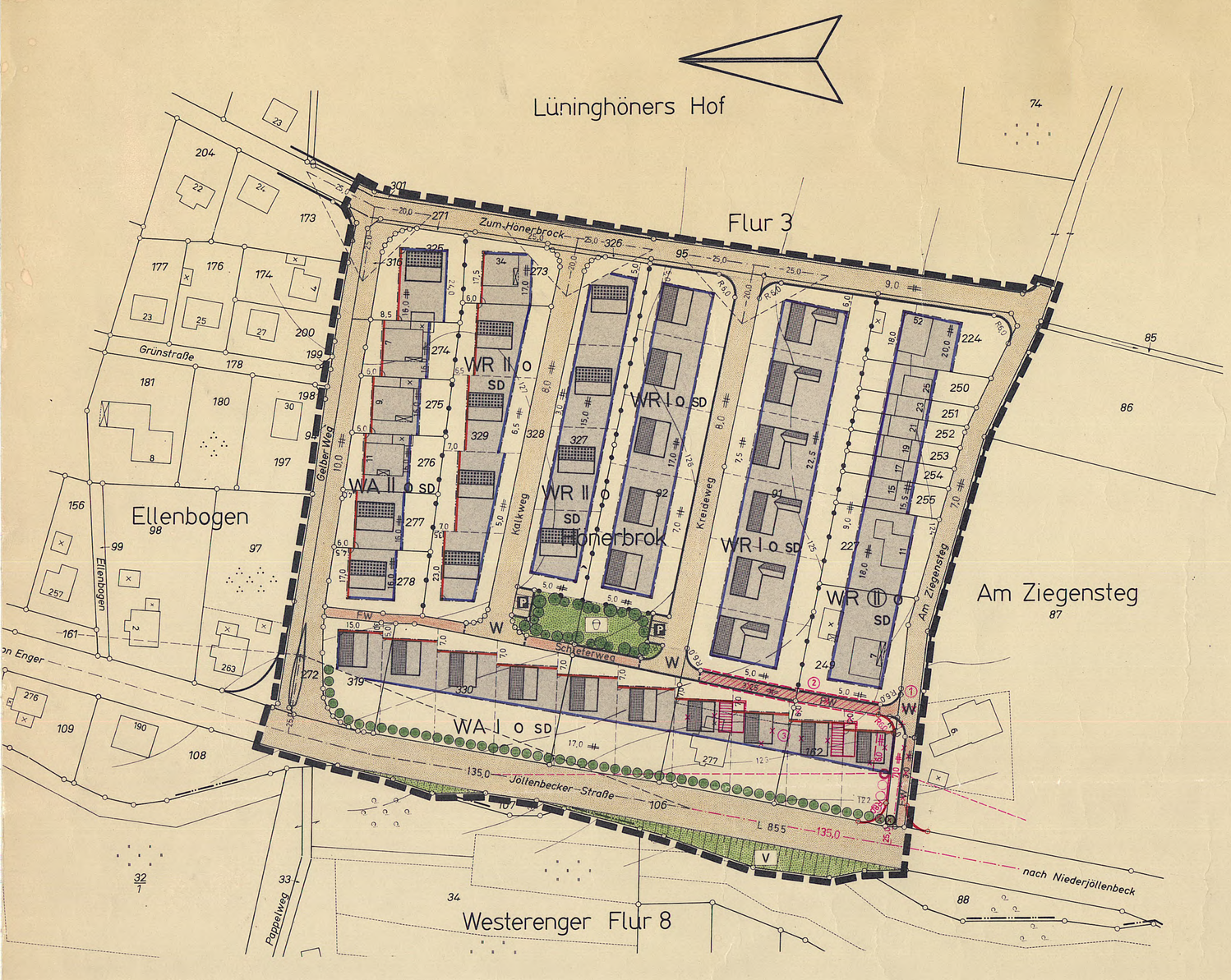

Übersichtsplan

Maßstab 1:10000

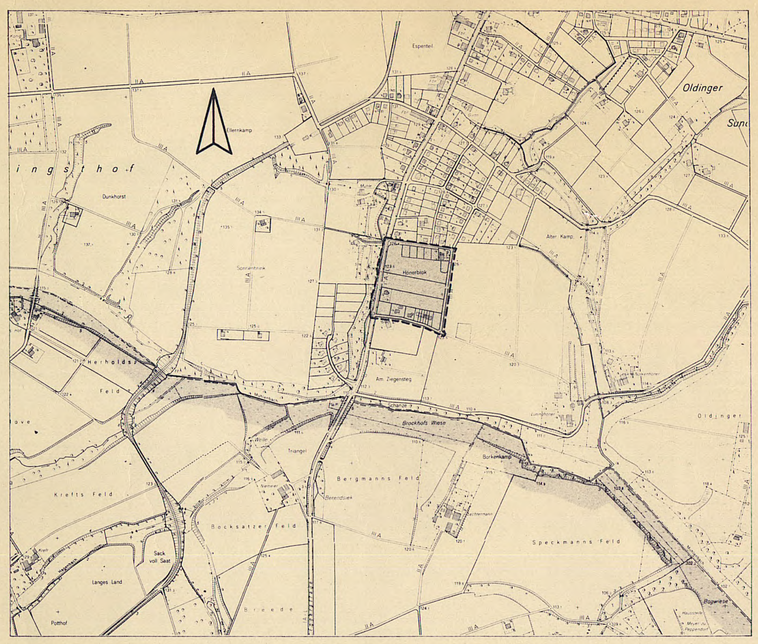

Straßenausbauvorschläge

Maßstab 1:100

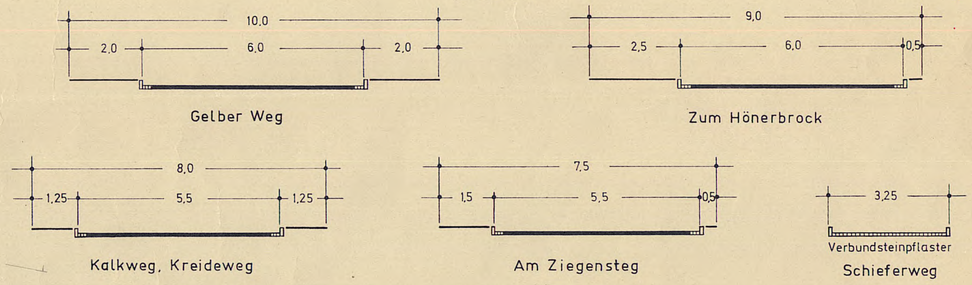

Änderungen lt. Genehmigung des Regierungspräsidenten Detmold vom 7.7.1978 bzw. 31.5.1983, Az.: 35.21.11-302/E. 9:

Die geplante Anbindung der Straße "Am Ziegensteg" an die "Jöllenbecker Straße" (L 855) wird von der Plangenehmigung ausgenommen.

Der Rat der Stadt Enger faßte hierzu am 17.3.1983 einen Beitrittsbeschluß.

Festsetzungen (§9(1) BBauG.)

Linien und Flächen (PLA. Z. VO.)

- Plangebietsgrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Baulinie
- Nutzungsgrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- gepl. 1-geschossige Gebäude mit Satteldächern
- gepl. 2-geschossige Gebäude mit Satteldächern

Baugebiete / Baugestaltung (gemäß § 103 Bau ONW. (§ 9(2) BBauG.)

Baugebiete	Zahl der Vollgeschosse Z	Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ	Baumassenzahl BMZ	Bauweise	Dachneigung	Geb. Höhe m Gebäude	Geb. Höhe m Nebengebäude	m Drempelhöhe	Dachaufbauten	Dachdeckung
WR I o SD	1×	0,4	0,5	–	o	25–38°	–	–	××⑤ Nur konstruktiver Drempel bis 25cm Höhe	keine	dunkle Ziegel
WR II o SD	1× / 2	0,4 / 0,4	0,5 / 0,8	–	o	*	–	–		"	"
WR (II) o SD	2	0,4	0,8	–	o	25–30°	–	–		"	"
WA I o SD	1×	0,4	0,5	–	o	25–38°	–	–		"	"
WA II o SD	1× / 2 ④	0,4 / 0,4	0,5 / 0,8	–	o	*	–	–		"	"

× ④ Bei 1-geschossigen Wohngebäuden sind Dachaufbauten über 2 Sparrenfelder, höchstens bis 1,50m Gesamtbreite, zulässig.

×× ⑤ Bei 1-geschossigen Häusern sind Drempelhöhen bis zu 0,75m zulässig.

ERLÄUTERUNGEN:
WR reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
WA allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
II Die Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze
(II) Die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend
o offene Bauweise
SD Satteldach

* Die Dachneigung hat bei 1-geschossig erstellten Gebäuden 25–38° und bei 2-geschossigen Gebäuden 25–30° zu betragen.

Firststellungen, Einfriedigungen usw.

FIRSTSTELLUNG:
Die eingetragene Firststellung der geplanten Gebäude ist verbindlich.

EINFRIEDIGUNGEN:
Im Bereich der Vorgärten sind nur 0,50m hohe Hecken zulässig.

Entlang der Landstraße 855 sind die Grundstücke lückenlos mit einer bis zu 0,70 m hohen Hecke einzufriedigen.

ZUFAHRTEN UND ZUWEGUNGEN:
Längs der Landstraße 855 ist die Anlegung neuer Zufahrten und Zuwegungen nicht zulässig. Änderungen sind nur mit Zustimmung des Baulastträgers zulässig.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN:
Die Wohngebäude sind so zu erstellen, daß für die Hauseingangstreppe höchstens 3 Stufen notwendig werden. Dabei darf Steigung und Gefälle des Zuweges vom Gemeindeweg zum Gebäude nicht mehr als 5% betragen. Ausgangshöhe ist die fertige Straßenkrone.

GARAGEN:
Garagen dürfen nur mit Flachdächern errichtet werden. Bei Garagen ist eine einseitige Grenzbebauung zulässig.

Nicht überbaubare Fläche

- Straßenverkehrsfläche
- FW Sonstige Verkehrsfläche
- W Wendeplatz
- P Parkplatz
- Sichtwinkel: Die Flächen innerhalb der Sichtwinkel sind von Sichtbehindernden Nebenanlagen und Anpflanzungen von mehr als 0,70m Höhe über OK-Fahrbahn freizuhalten.
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Grünfläche
- Kinderspielplatz
- V Verkehrsgrünfläche

1.) EINGRÜNUNG DES GEBIETES:
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach der Schlußabnahme des Gebäudes gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 5% der jeweiligen Grundstücksflächen sind mit landschaftsgebundenen Bäumen zu bepflanzen.

2.) ZUSÄTZLICHES PFLANZGEBOT:
Pflanzung von landschaftsgebundenen Laubbäumen 1. und 2. Größe in den im Bebauungsplan festgesetzten Bereichen.

② Mit Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche.

Kennzeichnungen (§9(3) BBauG.)

Nachrichtl. Angaben (§9(4) BBauG.)

Hinweise

FW – Fußweg – zT. befahrbar; nur für Anlieger

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen, (§ 30 BBau G) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen.
Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Bestimmungen § 25 Abs. 3 Satz 1 LStr G nicht (§ 25 Abs. 3 Satz 2 LStr G).

Erläuterungen

- Flurstücksgrenzen
- vorh. Gebäude
- vorh. Nebengebäude
- vorgesehene Eigentumsgrenzen
- 70 Höhenlinien
- Tiefborde
- Böschungen
- FW Fußweg

Änderungen

Änderungen nach der Offenlegung sind in ..... Farbe kenntlich gemacht

Nr.	Ratsbeschluß vom	Änderungszweck
①	20.Feb.1978	Straßenführung
②	"	Leitungsrecht
③	"	überbaubare Fläche
④	"	Dachaufbauten
⑤	"	Drempelhöhe

Stadt Enger
Bebauungsplan Nr.10
›Hönerbrok‹

Offenlegungsausfertigung

Maßstab 1 : 1000

Gemarkung: Pödinghausen — Flur Nr. 3

Rechtsgrundlagen:
1.) §§2,8–10 BBauG vom 23.6.60 (BGBL. I S 341)
2.) §4 der 1. DVO zum BBauG. i.d.F der 3. Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW S. 229)
3.) § 103 Bau O NW i.d.F.v. 27.1.1970 (GV NW S. 96)
4.) Bau NVO i.d.F v. 26.11.1968 (BGBL. I S. 1237)

Größe des Plangebietes: ca. 4,119 ha

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Eigentümerverzeichnis

Kartengrundlage: Die Planunterlage ist nach den Katasterkarten, die im Maßstab 1:1000 vorliegen, hergestellt worden. Der Gebäudebestand wurde im

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Stand: 22 März 1977
Herford, den 2. Mai 1977
Kreis Herford
Der Oberkreisdirektor
Kataster u. Vermessungsamt
Im Auftrage
(Dipl.-Ing. Müller)
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Herford, den 2. Mai 1977
Kreis Herford
Der Oberkreisdirektor
Kataster u. Vermessungsamt
Im Auftrage
(Dipl.-Ing. Müller)
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Dieser Plan ist entworfen von:
KREIS HERFORD
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
Herford, den 02. Mai 1977
Im Auftrage

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom ..... wird bescheinigt.
..... , den .....

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 – BGBL. I S. 341 – durch Beschluß des Rates der Stadt (Gem.) vom 20.10.1969 aufgestellt worden.
Enger, den 2.5.1977
gez. Ka.
Bürgermeister
Stadtbaurat

Es wurde öffentlich ausgelegen.
Enger, den 16.9.1977
Im Auftrage
Stadtoberinspektor

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 15.8. bis 15.9.1977 öffentlich ausgelegen.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt (Gemeinde) am 20.2.1978 als Satzung beschlossen worden.
Enger, den 20.2.1978
Bürgermeister
Ratsherr

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 0.7.7.78 genehmigt worden.
Detmold, den 0.7.7.78 AZ ~~34.30.11~~ 35.21.11-302/E. 9
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Gemäß § 12 des BBauG. sind die Genehmigung sowie Ort u. Zeit der Auslegung am 5.7.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 1.83 öffentlich aus.
Enger, den 6.7.1983
Der Stadtdirektor
Stadtkämmerer